

Preußische Gesetzsammlung

1928

Ausgegeben zu Berlin, den 19. April 1928

Nr. 16

Tag

Inhalt:

Seite

16. 4. 28. Gesetz wegen Anerkennung der Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft“ in Frankfurt a. M. als Körperschaft des öffentlichen Rechtes	81
18. 4. 28. Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volkschulen, vom 28. Juli 1906	88

(Nr. 13337.) Gesetz wegen Anerkennung der Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft“ in Frankfurt a. M. als Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Vom 16. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft“ in Frankfurt a. M. wird als Körperschaft des öffentlichen Rechtes anerkannt. Ihre Verfassung richtet sich nach dem anliegenden Auszug aus der von ihr am 14. August 1927 beschlossenen Satzung. Der Genehmigung der Staatsbehörde gemäß Artikel 35 § 1 Nr. 1 bedarf es nur zu Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, die in dem anliegenden Auszug aus den Sätzen enthalten sind.

(2) Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister wird ermächtigt, diejenigen Staatsbehörden zu bestimmen, die die im Artikel 35 der Satzung bezeichneten Rechte wahrzunehmen haben.

§ 2.

Die „Israelitische Religionsgesellschaft“ ist berechtigt, von ihren Mitgliedern auf Grund einer von ihr festzustellenden Steuerordnung Steuern zu erheben.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit demjenigen Zeitpunkt in Kraft, der von dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister bestimmt wird.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 16. April 1928.

(Siegel)

Das Preußische Staatsministerium.

B r a u n.

B e c k e r.

Anlage.**Auszug aus der Satzung der Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft“ Kehilath Jeschurun in Frankfurt a. M.**

Die Synagogengemeinde Israelitische Religionsgesellschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; für ihre Verfassung und Verwaltung gilt die nachfolgende Satzung.

Fundamentalsbestimmungen.**Artikel 1.**

Das Grundgesetz der Israelitischen Religionsgesellschaft Kehilath Jeschurun ist das alte jüdische Religionsgesetz, wie es in Thora, Talmud und den rabbinischen Codices Schulchan Aruch überliefert ist; die in ihnen enthaltenen Bestimmungen sind ihr die höchste Autorität

Artikel 2.

Die Israelitische Religionsgesellschaft hat die Aufgabe, die Grundlagen des Judentums: Thora, Abodah und Gemiluth Chassadim mit vereinigten Kräften zu fördern und die zu deren Ausübung und Pflege erforderlichen Anstalten und Institutionen herzustellen und zu erhalten

Mitgliedschaft.**Artikel 3.**

Mitglieder der Synagogengemeinde Israelitische Religionsgesellschaft können alle Juden werden, die ihren Wohnsitz in Frankfurt a. M. haben und nicht durch Artikel 4 ausgeschlossen sind.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben; die Aufnahme geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erstreckt sich, soweit keine gegenteiligen rechtswirksamen Erklärungen erfolgen, auch auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, die unter der elterlichen Gewalt stehen.

Gibt ein Mitglied seinen Wohnsitz in Frankfurt a. M. auf, so erlischt die Mitgliedschaft am Ende des Kalenderjahres, in dem die Aufgabe des Wohnsitzes erfolgt; doch können auswärts wohnende Juden durch den Vorstand als Mitglieder in die Gemeinde aufgenommen werden.

Artikel 4.

Als Mitglieder können nicht aufgenommen werden:

- Ein Jude, an dem der religiöse Akt der Beschneidung, dem Religionsgesetz entgegen, nicht vorgenommen worden, oder der die Beschneidung seines Sohnes verweigert.
- Wer in einer vom Religionsgesetz verbotenen Ehe lebt, oder der nach Vollzug der Ziviltrauung nicht die religiöse Trauung al jedei chupo uldauschin ledas mausche weissroel *) vornehmen lässt.

Tritt einer dieser Fälle bei einem Mitgliede ein, so scheidet es unter Verlust aller Rechtsansprüche aus der Gemeinde aus.

Rechte der Mitglieder.**Artikel 5.**

Jedes Mitglied hat das Recht, alle Anstalten der Gemeinde für sich, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder, solange diese noch nicht wirtschaftlich selbstständig sind, unentgeltlich oder gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren gemäß den für diese Anstalten geltenden Bestimmungen, in Anspruch zu nehmen.

Zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung und zur Ausübung des Wahlrechts sind alle volljährige männlichen Gemeindemitglieder berechtigt.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann Steuerpflichtigen, die mit der Zahlung ihrer Steuern über die vom Vorstand festgesetzten Fristen hinaus im Rückstand bleiben, für die Dauer des Verzugs vom Vorstand entzogen werden. Im Falle beharrlicher Steuerverweigerung kann der Steuerpflichtige durch Beschluss des Vorstandes unbeschadet seiner bereits eingetretenen Zahlungsverpflichtung mit sofortiger Wirkung aus der Gemeinde ausgeschlossen werden.

Gemeindesteuer.**Artikel 6.**

Gemäß den Bestimmungen des Religionsgesetzes (Artikel 1) ist jedes Mitglied verpflichtet, die von den zuständigen Organen der Gemeinde zur Deckung der Ausgaben ausgeschriebenen Steuern zu entrichten.

Artikel 7.

Erfolgt die Erhebung der Gemeindesteuern ohne Finanzspruchnahme staatlicher Organe lediglich gemäß den religionsgesetzlichen Bestimmungen, so haben sich die Steuerpflichtigen nach bestem Wissen und Gewissen schriftlich dem Vorstande gegenüber einzuschäzen. Die hierfür maßgebende Steuerordnung ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

*) Trauung gemäß den religionsgesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 8.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Vorstands und Gemeinderats kann die öffentliche Zwangssteuer eingeführt werden.

Das Nähere bestimmt die vom Vorstand zu erlassende und vom Gemeinderat zu genehmigende Steuerordnung.

Organe.**Artikel 9.**

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Gemeinderat;
- d) die Verwaltungskommissionen.

Gemeindeversammlung.**Artikel 10.**

Einmal im Jahre, in der Regel im Februar oder März, findet eine ordentliche Gemeindeversammlung statt, zu der alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher durch die Post oder durch Bekanntmachung in der Presse einzuladen sind.

In der gleichen Weise kann der Vorstand außerordentliche Gemeindeversammlungen einberufen. Er ist hierzu, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder oder wenn sämtliche Mitglieder des Gemeinderats es einstimmig beantragen, binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrages verpflichtet.

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche und außerordentliche Gemeindeversammlung ist, soweit in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt wird, stets beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Leiter der Gemeindeversammlung wird vom Vorstand aus seiner Mitte ernannt. Über jede Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Gemeindeversammlung und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung der Gemeindeversammlung vom Vorstand mit Genehmigung des Gemeinderats erlassen.

Artikel 11.

Die Aufgaben der Gemeindeversammlung sind:

1. die Entgegennahme und Erörterung des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
2. die Entgegennahme und Erörterung des Revisionsberichts des Gemeinderats (Artikel 20, 1 b);
3. die Beschlusffassung über satzungsgemäß (Artikel 12) gestellte Anträge;
4. die Wahl des Gemeinderäbminis auf Grund des Vorschlags des Vorstands (Artikel 30);
5. die Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten gemäß Artikel 21 sowie im Falle von Artikel 11, Ziffer 2;
6. die Bestätigung der Steuerordnung (Artikel 7) und der Wahlordnung für den Gemeinderat (Artikel 19) sowie die Beschlusffassung über Satzungsänderungen (Artikel 34).

Artikel 12.

Anträge an die Gemeindeversammlung, die nicht vom Vorstand oder Gemeinderat gestellt werden, sind von mindestens 50 stimmberechtigten Gemeindemitgliedern zunächst schriftlich an den Vorstand zu richten, der sie in gemeinsamer Sitzung mit dem Gemeinderat vorberät, ehe sie auf die Tagesordnung der Gemeindeversammlung gelangen. Durch übereinstimmenden, einstimmigen Beschluß des Vorstands und des Gemeinderats kann die Absehung des Antrags von der Tagesordnung der Gemeindeversammlung wegen Gefährdung schwerwiegender Gemeindeinteressen erfolgen. Der Beschluß muß in getrennter Sitzung des Vorstands und des Gemeinderats gefaßt werden.

Anträge des Gemeinderats für die Gemeindeversammlung sind vier Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand zu unterbreiten. Anträge von Gemeindemitgliedern für die ordentliche Gemeindeversammlung gelten als rechtzeitig gestellt, wenn sie am 1. Februar in den Händen des Vorstandes sind; Anträge für eine außerordentliche Gemeindeversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin dem Vorstande einzureichen.

Artikel 13.

Anfragen an den Vorstand, die sich nicht unmittelbar aus dem Rechenschaftsbericht ergeben, müssen spätestens fünf Tage nach erfolgter Einladung zur Gemeindeversammlung schriftlich in den Händen des Vorstandes sein.

Der Vorsitzende der Gemeindeversammlung ist berechtigt, die Beantwortung von Anfragen abzulehnen oder die Besprechung von Gegenständen in öffentlicher Gemeindeversammlung zu verhindern, falls schwerwiegende Interessen der Gemeinde gefährdet würden. Gegen die Entscheidung des

Vorsitzenden steht dem Betroffenen das Recht der sofortigen Berufung an die Gemeindeversammlung zu, die darüber ohne Besprechung durch Abstimmung entscheidet.

Wahlen.

Artikel 14.

Die Wahlen zum Vorstand und Gemeinderat finden alljährlich in unmittelbarem Anschluß an die Gemeindeversammlung statt. Der Wahlakt vollzieht sich unter Leitung einer vom Vorstand ernannten, aus mindestens sieben Mitgliedern bestehenden Wahlkommission, die einen Vorsitzenden und zwei Protokollführer wählt.

Die Wahl geschieht in persönlicher Ausübung des Stimmrechts durch Abgabe zusammengefaßter Stimmzettel an Hand von Wählerlisten. Der Wahlakt darf vor Ablauf von zwei Stunden nach beendeter Gemeindeversammlung nicht geschlossen werden.

Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest, nimmt darüber ein von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll auf und übermittelt dieses dem Vorstand.

Das Ergebnis der Wahl ist den Mitgliedern der Gemeinde durch den Vorstand bekanntzugeben.

Gewählt sind diejenigen, auf die sich die größte Stimmenzahl, mindestens aber ein Drittel der Wähler, die Stimmzettel abgegeben haben, vereinigt hat. Erforderlichenfalls hat der Vorstand binnen zwei Wochen eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten, auf die sich die relativ höchste Stimmenzahl oder unter den Kandidaten, auf die sich die gleiche Stimmenzahl vereinigt hat, anzuberaumen.

Ist die gleiche Person in den Vorstand und in den Gemeinderat gewählt, so gilt die Wahl für den Vorstand; für den Gemeinderat hat der Vorstand alsdann eine Neuwahl binnen zwei Wochen anzuberaumen. Innerhalb der gleichen Frist ist eine Neuwahl anzuberaumen, wenn einer der Gewählten die Wahl in den Vorstand oder in den Gemeinderat nicht annimmt.

Artikel 15.

Der Vorstand ist die von der Gemeinde gewählte oberste Verwaltungs- und Vertretungsbehörde der Gemeinde. Eine die Gemeinde verpflichtende schriftliche Willenserklärung des Vorstandes erfordert die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und des Schriftführers des Vorstandes oder dessen Stellvertreters nebst Beidrückung des Gemeindesiegels. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Verfassungsmäßigkeit des Beschlusses festgestellt.

Artikel 16.

Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern, die fünf Jahre im Amt verbleiben. Am Ende des ersten, zweiten, dritten und vierten Geschäftsjahres scheiden die beiden Dienstältesten, am Ende des fünften Geschäftsjahres die drei dienstältesten Mitglieder des Vorstandes aus. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Scheiden während der Dauer eines Geschäftsjahres mehr als zwei Mitglieder aus dem Vorstand aus, so ist eine Ersatzwahl binnen zwei Monaten im Anschluß an eine außerordentliche Gemeindeversammlung (Artikel 10, Abs. 2) vorzunehmen. Die Dienstzeit der in Ersatzwahl Gewählten regelt sich nach der Dienstzeit der durch sie ersetzen Vorstandsmitglieder.

Auf Antrag des Vorstands kann durch Beschuß der Gemeindeversammlung die Zahl der Mitglieder des Vorstands entsprechend der Entwicklung der Gemeinde erhöht werden. Als dann findet Abs. 1, Satz 2 sinngemäße Anwendung.

Artikel 17.

Der Vorstand wählt am Anfang jedes Geschäftsjahres einen Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter.

Der Vorstand tritt mindestens einmal monatlich sowie, wenn die Geschäfte es erfordern, auf Berufung des Vorsitzenden zusammen. Wenn drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen, ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung binnen drei Tagen zu berufen.

Artikel 18.

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Gemeinderat.

Artikel 19.

Der Gemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen neun durch die Verwaltungskommissionen aus ihrer Mitte, sechs durch die Gemeinde auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die vom Vorstand zu erlassende und von der Gemeindeversammlung zu bestätigende Wahlordnung stellt fest, wieviel Vertreter jede Verwaltungskommission entsendet, und regelt die Ersatzwahl für den Gemeinderat.

Auf Antrag des Vorstandes kann durch Beschuß der Gemeindeversammlung die Zahl der aus den Kommissionen und die Zahl der aus der Gemeindeversammlung zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats in gleichem Verhältnis zueinander erhöht werden.

Artikel 20.

Aufgabe des Gemeinderats ist die Mitwirkung an der Finanzverwaltung der Gemeinde sowie die Ausübung einer beratenden Tätigkeit auf dem Gesamtgebiete der Gemeindeverwaltung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. In den Bereich seiner Tätigkeit fallen insbesondere:

- I. a) Die Beratung und Genehmigung des vom Vorstand vorzunehmenden Jahresvoranschlags sowie die Mitwirkung im Steuerwesen nach Maßgabe der Steuerordnung,
 - b) die Prüfung des Gemeindehaushalts und der Bericht über ihr Ergebnis in der Gemeindeversammlung (Artikel 11, Ziffer 2),
 - c) die Genehmigung aller Beschlüsse des Vorstands, durch die einmalige Ausgaben von mindestens Mark 2000,00 oder laufende Ausgaben von mindestens Mark 500,00 jährlich entstehen,
 - d) die Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen, an die Bedingungen oder Auflagen von finanzieller Bedeutung geknüpft sind,
 - e) die Ermächtigung des Vorstands zur Aufnahme von Hypotheken und Anleihen oder zur Veräußerung von Grundeigentum.
- II. a) Die Beratung und Begutachtung aller Vorlagen, die dem Gemeinderat vom Vorstand zugewiesen werden,
 - b) das Recht zu Interpellationen an den Vorstand über laufende Gemeindegeschäfte,
 - c) die Beratung der von Mitgliedern des Gemeinderats ausgehenden Initiativanhänger, die im Falle der Annahme der Beschlussfassung des Vorstands unterliegen.

Artikel 21.

Wird eine vom Vorstand gemäß Artikel 20 I a bis e vorgelegte Vorlage vom Gemeinderat abgelehnt, so ist zunächst in gemeinsamer Sitzung eine Verständigung zu versuchen. Beharrt der Gemeinderat bei seinem ablehnenden Beschluss, so steht dem Vorstand das Recht zu, die Entscheidung einer Gemeindeversammlung einzuholen (Artikel 11, Ziffer 5).

Artikel 22.

Der Vorstand ist berechtigt und auf Wunsch des Gemeinderats verpflichtet, in die Sitzungen des Gemeinderats ein Mitglied oder mehrere Mitglieder zu entsenden, denen auf Wunsch das Wort jederzeit zu erteilen ist. Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich. Mit Zustimmung des Vorstands können öffentliche Sitzungen stattfinden.

Der Gemeinderat wählt am Anfang jedes Geschäftsjahres einen Vorsitzenden, einen Schriftführer können öffentliche Sitzungen stattfinden.

Der Gemeinderat tritt mindestens einmal monatlich, sowie, wenn die Geschäfte es erfordern, auf Berufung des Vorsitzenden zusammen. Wenn der Vorstand oder fünf Mitglieder des Gemeinderats es verlangen, ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung binnen acht Tagen einzuberufen.

Über die Sitzungen des Gemeinderats ist ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Gemeindeanstalten und Verwaltungskommissionen.

Artikel 23.

Zur Verwaltung der Gemeindeanstalten und zur Bearbeitung einzelner Zweige der Verwaltungsgeschäfte ernennt der Vorstand Verwaltungskommissionen, denen mindestens ein Vertreter des Vorstands und fünf Gemeindemitglieder angehören. Ständige Verwaltungskommissionen sind insbesondere für folgende Gemeindeanstalten zu bilden: Synagoge, Unterrichtsanstalten, Thora-Lehrschule, Tephila, Ritualbad, Kaschrusanstalten, Friedhof, Stiftungswesen und Wohltätigkeitseinrichtungen.

In den Verwaltungskommissionen führt der Vorstandsvorsteher bzw. der Dienstälteste den Vorsitz. Von den Gemeindemitgliedern scheidet alljährlich das Dienstälteste Mitglied aus; gehört ein Kommissionsmitglied als solches dem Gemeinderat an, so scheidet es aus der Kommission erst mit Beendigung seiner Zugehörigkeit zum Gemeinderat aus.

Die Gemeindeanstalten werden auf Grund von Regulativen verwaltet, die der Vorstand nach Anhörung der zuständigen Verwaltungskommissionen erlässt.

Artikel 24.

Die den Unterrichtsanstalten vorgesetzte Verwaltungskommission führt den Namen Schulrat. Ständige Mitglieder des Schulrats sind der Rabbiner und der Direktor der Schule. Die Rechte und Obliegenheiten des Schulrats sowie sein Verhältnis zur Schulleitung regelt das Schulregulativ.

Passives Wahlrecht.

Artikel 25.

In den Vorstand sind alle männlichen Mitglieder der Gemeinde wählbar, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, bürgerlich und religiös (Artikel 27) unbescholtene sind und mindestens ein Jahr lang

einer Verwaltungskommission angehört haben. In den Gemeinderat und die Verwaltungskommissionen sind alle bürgerlich und religiös (Artikel 27) unbescholtene männlichen Mitglieder wählbar, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 26.

Dem Vorstand können nicht gleichzeitig Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger sowie Mithaber eines und desselben geschäftlichen Unternehmens angehören. Dem Gemeinderat oder einer und derselben Verwaltungskommission können nicht gleichzeitig Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder und Schwäger angehören. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Vorstandes und Gemeinderats sein.

Beförderte Gemeindebeamte können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Artikel 27*).

Wer am Sabbath oder Feiertag öffentlich ein Geschäft betreibt oder diese Tage sonst öffentlich entweicht, wer selbstgeständlich einen nicht loscheren Haushalt führt oder öffentlich auchel treifaus ist, oder durch einen öffentlichen Alt oder eine öffentliche Schrift die Fundamentalprinzipien des überlieferten Judentums verleugnet, ist zu jedem Amte der Religionsgesellschaft unfähig, er erlangt seine Wählbarkeit erst dann wieder, wenn er mehrere Jahre als gesetestreuer Jude gelebt hat.

Artikel 28.

Wird eine von der Gemeinde getroffene Wahl gemäß Artikel 25 bis 27 beanstandet, so hat der Vorstand innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Beanstandung darüber zu entscheiden. Gegebenenfalls ist innerhalb weiterer 2 Monate im Anschluß an eine außerordentliche Gemeindeversammlung (Artikel 10, Abs. 2) eine Neuwahl vorzunehmen.

Rabbinat.

Artikel 29.

Der Gemeinderabbiner ist die religiösgesetzliche Autorität der Gemeinde für alle religiösgesetzlichen Angelegenheiten des Einzelnen und der Gesamtheit; ihm ist die Sorge für die Erkenntnis und Erfüllung des Religionsgesetzes innerhalb der Gemeinde anvertraut, dessen Kenntnis er durch Lehrvorträge und Überwachung des Jugendunterrichts zu pflegen hat. Er überwacht ferner alle Anstalten der Gemeinde und sorgt für die pünktliche Handhabung der religiösgesetzlichen Vorschriften in denselben, er vollzieht alle religiösgesetzlichen Akte, wie Trauungen, Ehescheidungen und Chalizah und entscheidet über kasuelle Fragen der einzelnen Mitglieder wie der Gesamtheit.

Auch die Autorität des Rabbiners ist durch das religiöse Grundgesetz begrenzt und sein Wort und sein Wirken haben nur Geltung, wenn sie mit dessen Bestimmungen sich im Einklang befinden. Nur innerhalb der von diesem Gesetze sanktionierten Grenzen hat der Rabbiner zu lehren und zu entscheiden sowie die seiner Aufsicht unterstellten religiösen Anstalten zu überwachen und zu leiten.

Artikel 30.

Im Falle einer Vakanz hat der Vorstand binnen Fahrsfrist der Gemeindeversammlung einen oder mehrere Kandidaten für die Neubesetzung des Gemeinderabbinats vorzuschlagen. Gewählt ist derjenige, auf dessen Namen sich die Mehrzahl der abgegebenen Stimmzettel vereinigt. Weisse Zettel werden mitgezählt und gelten als Ablehnung.

Der zu wählende Rabbiner muß über eine gediegene allgemeine und speziell jüdisch-wissenschaftliche Bildung verfügen, insbesondere aber ein gründlicher Kenner der biblischen, talmudischen und rabbinischen Schriften älterer und späterer Zeit sein, die das in der Gemeinde sanktionierte religiöse Grundgesetz bilden; er muß deren Inhalte als die unverbrüchlichen Prinzipien seines Privatlebens und rabbinischen Wirkens anerkennen und betätigen und das Rabbinerdiplom hauras haurooh von einer die gleichen Prinzipien anerkennenden rabbinischen Autorität erlangt haben.

Über Gehalt, Dauer und Bedingungen der Anstellung trifft der Vorstand unter Zustimmung des Gemeinderats die nötigen Vereinbarungen.

Artikel 31.

Der Vorstand kann unter Zustimmung des Gemeinderats die Anstellung weiterer, dem Gemeinderabbiner untergeordneter Rabbinen oder Rabbinatsassessoren beschließen. Werden weitere Rabbinen angestellt, so führt der Gemeinderabbiner den Titel Oberrabbiner.

Artikel 32.

Bei Anstellung von Rabbinen, Rabbinatsassessoren, Vorbetern und Schochim ist das Einverständnis des Gemeinderabbiners mit der Person des anzustellenden Beamten erforderlich.

*.) Als unabänderlich aus den alten Satzungen übernommen.

Zuwendungen.**Artikel 33.**

Die Gemeinde kann, abgesehen von Schenkungen und lebenswilligen Verfügungen für ihre Fonds, ihre laufenden Ausgaben und ihre Anstalten, auch die Verwaltung von Stiftungen und lebenswilligen Verfügungen übernehmen, sofern ihr Zweck mit den satzungsgemäßen Zwecken der Gemeinde nicht in Widerspruch steht.

Kapitalien und Erträge solcher Stiftungen und Vermächtnisse sind gemäß den Bestimmungen des Stifters oder Erblassers zu verwalten und zu verwenden.

Satzungsänderung.**Artikel 34.**

Die Fundamentalbestimmungen Artikel 1 und 2 sowie 4 und 27 sind in Übereinstimmung mit den bei der Gründung der Gemeinde festgestellten Grundsätzen unabänderlich. Alle anderen Bestimmungen der Satzung können durch eine zum Zwecke der Satzungsänderung einberufene Gemeindeversammlung, in der mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Ist diese Gemeindeversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite innerhalb 30 Tagen einzuberufen, die unter allen Umständen als beschlußfähig gilt und mit Zweidrittelmehrheit erdgültig entscheidet.

Der Antrag auf Satzungsänderung kann nur vom Vorstand oder von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden; im letzteren Falle finden die Bestimmungen des Artikels 12 sinngemäße Anwendung.

Artikel 35.

Bis zum Inkrafttreten eines die Verhältnisse der Synagogengemeinden regelnden neuen Gesetzes unterwirft sich die Israelitische Religionsgesellschaft der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1.

Es bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde:

1. zu Satzungsänderungen;
2. zur Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
3. zur Aufnahme von Unleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen;
4. zu Sammlungen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer religiösen Veranstaltung vorgenommen werden;
5. zur Verwendung des Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken;
6. zur Festsetzung und Änderung der Steuerordnung;
7. zur Ausschreibung von Steuern.

§ 2.

Die Staatsbehörde ist berechtigt:

- a) von der Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden;
- b) zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung die Einberufung der Gemeindeversammlung, des Vorstandes und des Gemeinderats zu verlangen;
- c) die Rechte des Vorstandes und des Gemeinderates auf vermögensrechtlichem Gebiete wahrzunehmen, wenn diese Organe nicht vorhanden sind.

§ 3.

Weigern sich die Organe der Israelitischen Religionsgesellschaft, gesetzliche Leistungen auf den Haushalt zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so kann die Staatsbehörde Eintragungen in den Haushalt bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere die Ausschreibung von Steuern veranlassen, auch beim Mangel einer genehmigten Steuerordnung eine solche festsetzen.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Synagogengemeinde Israelitische Religionsgesellschaft am 14. August 1927.

Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft“.

Der Vorstand.

Der Vorsitzende.

Unterschrift.

Der Schriftführer.

Unterschrift.

(Nr. 13338.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volkschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammel. S. 335). Vom 18. April 1928.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Volkschulen vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammel. S. 335) tritt am Schluß folgender Satz hinzu:

Richtrechtsangehörige Kinder sind den einheimischen Kindern gleichzustellen, wenn in dem Staate, dem sie angehören, reichsangehörige Kinder beim Besuche der Volkschulen hinsichtlich der Zahlung von Schulgeld den inländischen Kindern gleichgestellt sind; über die Erfüllung dieser Voraussetzung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 2.

Die Bestimmungen im § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes finden auch, unbeschadet der Vorschrift des § 70 des Gesetzes im übrigen, in den zum Staatsgebiete gehörigen Teilen der früheren Provinzen Westpreußen und Posen mit der Maßgabe Anwendung, daß der staatliche Baubetrag an die nach §§ 39 ff. der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und nach §§ 29 ff. Teil II Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts zur Unterhaltung der Schulen Verpflichteten geleistet wird. Im preußischen Restgebiete der früheren Provinz Posen gilt für die Zahl der Schulstellen im Sinne dieser Bestimmungen die Hausvätersozietät als Schulverband; soweit die Schulunterhaltung in einer nur eine Gemeinde umfassenden Schulsozietät von der Gemeinde übernommen worden ist, wird der staatliche Baubetrag an sie gezahlt.

§ 3.

Nach Auflösung eines Gutsbezirkes in den im § 2 bezeichneten Teilen des Staatsgebiets finden hinsichtlich der Aufbringung der Schullasten auf die Gutsbesitzer als Guts- und Grundherren die für die Gemeindemitglieder bzw. Hausväter geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung. § 45 der Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845 und § 32 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volkschulen, vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammel. S. 335) bleibt mit den durch § 53 des Volksschullehrerdienstefinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsammel. S. 239) eingetretenen Einschränkungen auch nach Auflösung der Gutsbezirke aufrechterhalten.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1928 in Kraft. Mit seiner Ausführung werden der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und der Finanzminister beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. April 1928.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Becker.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. v. Decker's Verlag (G. Schenk) Berlin W. 9, Linsstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.